

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 27 (1930)

Heft: 11

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Wunsch der betreffenden Partei berücksichtigt werde. Gesetzlich dagegen könne der Gemeinde der zu bestellende Anwalt nicht vorgeschrieben werden. Eine Ablehnung des von der Gemeinde bestimmten Anwaltes wäre gesetzlich nur möglich, wenn gegen dessen Qualität Einsprache erhoben werden könnte.

3. Im Falle, da eine Minderjährige prozeßierte, wurde das Armenrecht verlangt mit der Begründung, der Vater wolle die Kosten nicht übernehmen und könne auch nicht dazu verpflichtet werden, da die Fürsorgepflicht der Eltern nicht auf das Armenrecht ausgedehnt werden könne. Der Kleine Rat wies das Begehr ab. Es ist richtig, daß das Armenrecht nicht unter die Verwandtenunterstützungspflicht fällt, und daß Eltern nicht verpflichtet werden können, Prozeßkosten für volljährige Kinder zu übernehmen. Die Unterstützung Minderjähriger gilt aber rechtlich als Unterstützung der Eltern. Es geht nicht an, daß der Vater, der für die Prozeßführung des Kindes kraft seiner elterlichen Gewalt die Prozeßvollmacht ausgestellt hat, gleichzeitig die daraus hervorgehenden Kosten ablehnt. Es müßte zu moralisch unhaltbaren Zuständen führen, wenn Kinder reicher Eltern, die bei den Eltern wohnen, für ihre Vergehen das Armenrecht in Anspruch nehmen könnten.

4. In einem Falle wies ein Gemeindevorstand ein Armenrechtsgefaß ab, indem er geltend machte, bei besserer Lebensführung könnte der Kurrent selbst die Kosten bestreiten, es widerstrebe ihm, solchen Leuten das Armenrecht zu gewähren. Der Kleine Rat hieß die Beschwerde gut; denn das Armenrecht ist nicht eine Unterstützung, die vom Wohlverhalten abhängig gemacht werden kann, sondern ein Recht, auf das jeder Anspruch hat, wenn die in Art. 52 ff. Z.P.D. festgesetzten Voraussetzungen objektiv gegeben sind.

Im gleichen Fall stellte der Kleine Rat ferner fest, daß beim Armenrecht nicht auf anwartschaftliches Vermögen abgestellt werden könne, da aus diesem die Gerichtskosten und Vertröstungen, die sofort bezahlt werden müssen, nicht bestritten werden können. (Aus dem Geschäftsbericht des Erziehungs- und Sanitätsdepartementes des Kantons Graubünden pro 1929.)

Spitalkosten einer Ausländerin.

Eine Gemeinde lehnte die Übernahme der Spitalkosten für eine Ausländerin ab mit der Begründung, es handle sich um eine Pässantin. Diese Auffassung konnte nicht gutheißen werden, da die Ausländerin in der betreffenden Gemeinde in Stellung gestanden hatte und, aus bezahlter Anstellung kommend, das Spital aufsuchte. Durch den Spitalaufenthalt wurde der bisherige Wohnsitz nicht unterbrochen und auch kein neuer begründet. Daß die Patientin bei der Abreise ins Spital die Schriften abhob, kam auch nicht in Betracht, da der tatsächlichliche Aufenthalt maßgebend ist, ohne Rücksicht auf die Schriften. (Aus dem Geschäftsbericht des Erziehungs- und Sanitätsdepartementes des Kantons Graubünden pro 1929.)

Schweiz. Muttererziehung durch lokale Aussstellungen für Kinderpflege. Es ist für Familie und Staat von großer Wichtigkeit, daß die Frau als Pflegerin und Erzieherin des Kindes ihrem schönen, aber verantwortungsvollen Beruf in allen Teilen gewachsen sei. Der Mangel an planmäßiger Vorbereitung der weiblichen Jugend auf diesem Gebiet, macht sich immer wieder fühlbar. So kommt es, daß jungen Müttern die einfachsten Grundsätze der Kinderpflege und Erziehung oft ganz unbekannte Dinge sind. Aber auch besser orien-

tierte Frauen wären manchmal über anschauliche Belehrung und praktische Ratshläge in diesen so wichtigen Fragen recht dankbar.

Durch die Veranstaltung einer Ausstellung für Säuglings- und Kleinkinderpflege hat jeder Verein und jede kleinste Gemeinde die Möglichkeit, diesen Bedürfnissen entgegenzukommen. Eine solche Ausstellung zeigt in anschaulicher Weise, was das Kind zu seiner gesunden Entwicklung braucht. An Tabellen und Präparaten ist zu sehen, wie seine Nahrung bis zum 3. Lebensjahr beschaffen sein soll und was die ärztliche Wissenschaft hierüber lehrt. Tafeln und Reliefs bringen Belehrung und Aufklärung über die am häufigsten vorkommenden Kinderkrankheiten. Auch die Kleidung des Kindes und sein Spielzeug finden entsprechende Berücksichtigung. Eine sorgfältig zusammengestellte Literatursammlung weist auf gute Bücher über Pflege und Erziehung des Kindes hin.

Das Zentralsekretariat Pro Juventute, Abteilung für Mutter, Säugling und Kleinkind, Seilergraben 1, Zürich 1, erteilt Auskunft über die Organisation von Ausstellungen, Kursen und Mütterabenden und ist zur Mithilfe bei solchen Veranstaltungen nach Möglichkeit bereit.

Bern. *A n s t a l t s v e r s o r g u n g u n d V e r w a n d t e n b e i t r ä g e.* Die kantonale Armendirektion fällte unterm 16. Mai 1930 folgenden Entschied:

1. Die Versorgung einer Person in einer Armenanstalt schafft an und für sich kein Präjudiz hinsichtlich der Etataufnahme.

2. Voraussetzung einer Etataufnahme ist die vorausgegangene Abklärung der Frage, ob die aufzunehmende Person unterstützungsfähige Verwandte besitzt und wie hoch voraussichtlich die von diesen zu erwartenden Beiträge sind.

Den Motiven zu diesem Entschied (eine Kompetenzfrage, die vorausgeht, übergehen wir), ist zu entnehmen, daß es auf die Beschaffenheit der Gründe ankommt, welche zur Anstaltsversorgung führten. Im weiteren ist auch nebenständlich, ob der Eintritt in die Anstalt auf oder gegen den eigenen Wunsch der versorgten Person erfolgte. Allerdings muß an Hand des vorliegenden Arztzeugnisses angenommen werden, daß der Betreffende schon auf einige Zeit zurück nicht mehr genügend rüstig war, um seinen Unterhalt noch vollständig selber verdienen zu können. Dagegen ist dem erinstanzlichen Entschied beizupflichten, wenn er ausführt, daß damit noch nicht gesagt sei, daß für den Betreffenden nichts anderes mehr übrig geblieben sei als Anstaltsversorgung. Bis zur Anstaltsversorgung hatte er seinen Unterhalt noch vollständig selber verdient, es dabei sogar auf Ersparnisse von Fr. 400.— gebracht, und aus den Akten ist nichts davon ersichtlich, daß sich sein Kräftezustand alsbald und plötzlich in einem Maße verschlimmert hätte, daß er nicht noch zu leichtern Dienstleistungen fähig gewesen wäre.

Mit dieser Feststellung gewinnt aber ganz wesentlich an Bedeutung der Umstand, daß sich die Armenbehörde, bevor sie den Vorschlag zur Etataufnahme machte, nach den Akten in keiner Weise darum gekümmert hat, ob dieser Mann nicht auch unterstützungsfähige Verwandte habe, die zu Beiträgen herangezogen werden könnten, und in welchem Maße. Die Armenbehörde hätte bereits bei der Etataufnahme mindestens glaubhaft machen sollen, daß hier mit Verwandtenbeiträgen, die eine regelmäßige Heranziehung der öffentlichen Mittel für diesen Unterstützungsfall nicht notwendig machen würden, nicht gerechnet werden könne. Diese Diligenz muß den Armenbehörden um so mehr zur Pflicht gemacht werden, weil sie sich gleich von Anfang an, da ein Armenfall sie in Anspruch nimmt, nach solchen Hilfsmitteln umzusehen hat, dies um so mehr, da nach Art. 329 ZGB einzia auch die unterstützende Armenbehörde zur Geltendmachung des Verwandtenbeitrages legitimiert ist, nachdem öffentliche Unterstützung Platz greifen muß. Diese letztere

Erwägung ist ein Grund mehr, nicht zuzugeben, daß eine Armenbehörde die Abklärung dieses Punktes einfach und völlig dem Refursverfahren überlasse, wenn eine Etataufnahme nach Art. 104 des Armen- und Niederlassungsgesetzes in Aussicht steht.

(Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, 1930, Heft 6.)

A.

Zürich. Das mit 1. Januar 1929 in Kraft getretene neue Armentgesetz, das bestimmt, daß die Kantonsbürger bei Bedürftigkeit von der Armenpflege ihrer zürcherischen Wohngemeinde zu behandeln sind, sowie der zum selben Zeitpunkt vollzogene Beitritt des Kantons Zürich zum Konkordat betr. die wohnörtliche Unterstützung brachten dem Fürsorgeamt der Stadt Zürich eine gewaltige Arbeit, mehr als man erwartet hatte. Die starke Beanpruchung des Fürsorgeamtes war aber doch nicht allein auf die Gründung dieser neuen, mit großen Geldmitteln ausgestatteten Instanz zurückzuführen, sondern hauptsächlich auf die starke Kälte im Januar und die Arbeitslosigkeit. So wurden denn auch an Unterstützungen 937,000 Fr. mehr ausgegeben als budgetiert waren, nämlich 6,097,018 Fr. Auch die Verwaltungskosten erforderten 55,000 Fr. mehr als veranschlagt war, 476,755 Fr. Die Rückerstattungen erreichten mit 1,428,250 Fr. die veranschlagte Summe von 1,800,000 Fr. ebenfalls nicht, wobei aber zu bemerken ist, daß das vierte Quartal der Konkordatsbeiträge und viele zugesicherte Beträge von Heiminstanzen noch ausstehen. Die Gesamtausgaben, inklusive Aufwendungen für die Anstalten, betrugen 6,992,962 Fr. Die Zahl der versorgten Kinder im vor- und schulpflichtigen Alter belief sich am 31. Dezember auf 29,867, wovon sich 614 in Privatpflege befanden. 502 Jugendliche standen am Schlusse des Jahres in der Behandlung der Inspektorate. Ganz gewaltig stieg die Zahl der erwachsenen Versorgten. Sie betrug am Ende des Berichtsjahres 1208 Personen, die in 98 Anstalten untergebracht waren. Diese große Zahl der dauernd Anstaltsversorgten erfordert im Jahr den ansehnlichen Kostenaufwand von gegen 1,500,000 Fr. Allein die in den beiden Irrenanstalten Rheinau und Burghölzli untergebrachten Personen belasteten das Fürsorgeamt mit über 100,000 Fr. im Vierteljahr. Mit Bezug auf die Rückerstattungen bemerkt der Berichterstatter: „Die Betragsforderung der Armenpflege gegenüber Unterhalts- und Unterstützungs-pflichtigen stößt zuerst fast regelmäßig auf Widerstand, wenn nicht schon grundsätzlich, so jedenfalls in Bezug auf die Höhe der Leistung. Ein Bestreben, die Lasten so viel als möglich auf die „wohlhabende“ Stadt abzuwälzen, ist unverkennbar und wird in vielen Fällen offen zugegeben; bei den Verwandten sind es daneben gewöhnlich die gestörten persönlichen Beziehungen, die eine gütliche Regelung erschweren und den Unterstützten ja schon zur Armenpflege geführt haben.“ Ein eigenes Bureau des Fürsorgeamtes besaß sich mit diesen Rückerstattungen. Die Unterstützungs-praxis des Fürsorgeamtes geht darauf aus, die Hilfsbedürftigkeit planmäßig und zielbewußt und so rasch als möglich zu beseitigen, und wo das nicht möglich ist, die Hilfe zu reichen, die mindestens für das Auskommen erforderlich ist. Kein wirklich Hilfsbedürftiger muß hungern, auch wenn heimatliche Hilfe verweigert wird. Die Heimshaffung wird nur angeholt, wenn es sich um Leute handelt, deren Unterstützungsbedürftigkeit auf unvernünftiges Verhalten und Mifwirtschaft zurückzuführen ist, oder wenn eine kurze Niederlassung sie in Zürich noch nicht hat festen Fuß fassen lassen. Bei der Unterstützungs-tätigkeit leistete der Erfundigungsdienst dem Fürsorgeamt die besten Dienste, so daß eine mißbräuchliche Finanzpruchnahme der Unterstützung ausgeschlossen war. Währenddem früher die Vormundschaftsbehörde, die Freiwillige und -Einwohnerarmenpflege und die Bürgerliche Armenpflege ihre eigenen Informatoren hatten und auch das Kinderfürsorgeamt und die Amts-

vormundschaft von sich aus Erfundigungen einzogen, ist nun der Erfundigungsdienst für die Jugendämter, das Fürsorgeamt und die Vormundschaftsbehörde zentralisiert. Interessant ist, wie sich das Fürsorgeamt der sogenannten Flottanten, der Brüder von der Landstraße, der Wanderarmen, die nur vorübergehend in der Stadt sich aufhalten, annimmt. Täglich melden sich ihrer durchschnittlich 30 beim Fürsorgeamt. Es werden dann die Schriften kontrolliert, man fragt die Leute über das Woher und Wohin, hilft ihnen weiter durch Verabfolgung von Fahrkarten in ihre Heimatgemeinde oder bei den jüngern zu den Eltern. Ermöglicht der Arbeitsmarkt rasche Anstellung, so wird durch Gutscheinabgabe für Unterkunft und Unterhalt bis zum Arbeitsantritt geholfen. Bei der Flottantenbehandlung besteht das Bestreben, die Leute so rasch als möglich wieder vom Platze Zürich wegzu bringen. Einfach abgewiesen wird keiner der Vorschreitenden: entweder erhält er Unterkunft und Unterhalt, oder es werden ihm die Mittel für die Weiterreise verabfolgt. Neben dem Hauptbureau für die Flottanten im Fürsorgeamt nimmt sich der Verwalter der Herberge zur Heimat über die Bureauzeit hinaus der hilfsbedürftigen Flottanten an. Es ist also dafür gesorgt, daß kein einziger mit Grund auf den Bettel gehen muß. — Da das Obdachlosenheim der Stadt Zürich — die sog. Bürgerstube mit Platz für nur 26 Personen — viel zu klein ist, und auch die Herbergen und das Nachtastyl der Heilsarmee oft nicht alle Obdachlosen aufnehmen können, wird beim Fürsorgeamt die Frage der Errichtung eines Obdachlosenhauses studiert. Ein geeignetes Objekt wurde aber im Berichtsjahre noch nicht gefunden. Auch das Projekt der Schaffung einer Arbeitsstätte für die Wanderarbeiter kam noch nicht zur Ausführung.

W.

Deutschland. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge, der in diesem Jahre auf ein 50jähriges Bestehen zurückblicken kann, veranstaltet aus diesem Anlaß am 26. und 27. November in Berlin eine 50 Jahr-Feier, die entsprechend der langjährigen Tradition des Vereins mit einer Arbeitstagung verbunden wird. Der Verein, der seit seiner Gründung Träger der Reformbewegung in der öffentlichen und privaten Fürsorge gewesen ist und außer den zuständigen Reichs- und Staatsministerien die Mehrzahl der deutschen Städte, Landkreise und Fachvereinigungen der privaten Fürsorge zu seinen Förderern und Mitgliedern zählt, hat für die bevorstehende Tagung Themen grundzäglicher Art gewählt, die sich mit der Gegenwartslage und der kommenden Entwicklung befassen. Gerade die augenblicklichen Verhältnisse geben dringenden Anlaß, Ziele und Grenzen der Fürsorge zu überprüfen. In Vorträgen sind vorgesehen:

Oberbürgermeister Dr. Lippé-Nürnberg: Die gegenseitigen Beziehungen von Wirtschaft und Wohlfahrtspflege.

Stadtrat Dr. Mutheis-Berlin: Kollektivverantwortung und Einzelverantwortung in der Wohlfahrtspflege.

Professor Dr. Polligkeit-Frankfurt a. M.: Die Bedeutung der Persönlichkeit in der Wohlfahrtspflege.

Ministerialrat Dr. Gertrud Bäumer-Berlin: Die sozialpädagogischen Aufgaben der Jugendwohlfahrtspflege.

Näheres ist durch die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt a. M., Stiftstraße 30, zu erfahren.

Eindbanddecken

zum Armenpfleger liefert zu
Fr. 2.50 in Ganzleinen das
Art. Institut Orell Füssli, Zürich

Kinder- und Mütterheim „Friedberg“

Gsteigwiler bei Interlaken nimmt Kinder u. Waisen jeden Alters in Pflege. Auch Mütter z. Entbindung bei mäßigen Preisen. Den Vormundschaftsbehörden z. freundl. Kenntnis.